

29.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - Wizu Punkt der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro

KOM(2001) 439 endg.; Ratsdok. 11440/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat hält eine Senkung der Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen für dringend erforderlich. Die bislang europaweit festgestellten hohen Gebühren für solche Zahlungen stehen in deutlichem Widerspruch zu der Erwartungshaltung der Bevölkerung, dass mit Einführung des Euro in einem einheitlichen Wirtschafts- und Währungsraum auch niedrigere Transaktionsentgelte für grenzüberschreitende Zahlungen möglich werden. Zu Recht wird die Frage der Transaktionskosten in Zusammenhang mit der Akzeptanz des Euro gestellt.

EU
Wi

2. Der Bundesrat begrüßt daher das Bemühen der Banken und Sparkassen um eine möglichst schnelle EU-weite Anpassung technischer Standards als Voraus-

Ausgeliefert am 30. OKT. 2001

...

setzung künftig automatisierter und damit preisgünstiger Überweisungen. Der Bundesrat fordert die Banken und Sparkassen auf, bis zur Einführung des Euro entsprechende Gebührensenkungen für grenzüberschreitende Zahlungen festzulegen.

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6)

3. Der Bundesrat hält allerdings den vorliegenden Vorschlag der Kommission, der im Ergebnis auf eine Preisregulierung hinausläuft, für ordnungspolitisch problematisch und nicht ausreichend durchdacht. Vielmehr sollten Anreize geschaffen werden, dass sich die Gebühren für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen im Einklang mit den Marktmechanismen nach Angebot und Nachfrage entwickeln können. Der Bundesrat unterstützt insoweit ausdrücklich die Ansätze für eine Gebührentransparenz (Artikel 4) oder für Maßnahmen zur Erleichterung grenzüberschreitender Zahlungen (Artikel 5). Kritisch ist allerdings Artikel 6 zu sehen; hier sollen zusätzliche Belastungen für KMU vermieden werden.

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6)

4. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die vorgeschlagene Gleichsetzung von Inlands- und Auslandsgebühren aufgrund der bestehenden Kostenstrukturen die Kreditinstitute zu unerwünschten Ausweichreaktionen veranlasst (wie z. B. die Anhebung der Inlandsgebühren, der pauschalen Kontoführungsgebühren oder der Rückzug aus dieser Dienstleistung). Die vorgeschlagene Regelung kann auch ineffiziente Strukturen "belohnen", während Kreditinstitute, die bereits effiziente Abwicklungsmechanismen entwickelt haben - wie insbesondere in Deutschland - benachteiligt werden.

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6)

5. Insgesamt ist der Bundesrat der Auffassung, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Artikels 5 Abs. 3 EGV nicht ausreichend beachtet. Dies gilt sowohl für die Wahl des Rechtsaktes (Rechtsverordnung statt Richtlinie) wie für die inhaltliche Regelung einer verbindlichen Preisfestsetzung. Vielmehr ist eine weniger einschneidende Lösung denkbar. So sollte zunächst die Wirkung der in den Artikeln 4 bis 6 des Verordnungsvorschlages vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und zur Steigerung der Effizienz der Abwicklungsvorgänge abgewartet werden.

- EU 6. Damit mit Vollendung der Währungsunion Bürger und Unternehmen alle Vorteile eines einheitlichen Währungsraumes realisieren können, fordert der

Bundesrat die in Deutschland ansässigen Kreditinstitute dringend dazu auf, dass die Gebühren für grenzüberschreitende Banküberweisungen in diesem Gebiet entsprechend den bisherigen Gebühren für den Inlandszahlungsverkehr festgelegt und die Laufzeiten deutlich verkürzt werden. Er unterstützt die Initiative der Kommission in dieser Frage und bittet sie und die Europäische Zentralbank, zusammen mit der Kreditwirtschaft schnell gemeinsame Standards zu entwickeln.

B

7. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.